# S 6 U 1422/15

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 12. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 6 U 1422/15 |
| Datum | 13.11.2018 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 12 U 4390/18 |
| Datum | 03.09.2021 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufungen der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 19.12.2018, gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 13.11.2018 und gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 14.11.2018 werden zurÃ¼ckgewiesen.**

AuÃergerichtliche Kosten sind auch in den Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit stehen drei UnfÃ¤lle, welche die 1955 geborene KlÃ¤gerin am 02.02.2001, 26.02.2002 und 05.09.2003 erlitten hat.

Die 1955 geborene KlÃ¤gerin war ab 1999 als SekretÃ¤rin beim L K beschÃ¤ftigt. Nach dem Unfall vom 05.09.2003 hat sie dort diese TÃ¤tigkeit nicht mehr wiederaufgenommen.

Zu den UnfÃ¤llen und dem Begehren der KlÃ¤gerin im Einzelnen:

1. Unfall vom 02.02.2001

Die KlÃ¤gerin begehrt die Anerkennung des Unfalles vom 02.02.2001 als Arbeitsunfall (Wegeunfall).

Mit Schreiben vom 26.09.2013 beantragte die KlÃ¤gerin ein â□□Ã□berprÃ¼fungsverfahrenâ□□ bezÃ¼glich der drei UnfÃ¤lle. In dem daraufhin von der Beklagten Ã¼bersandten Fragebogen teilte sie unter dem 11.01.2014 zum Hergang des Unfalles vom 02.02.2001 mit, sie sei mit ihrem PKW auf der SstraÃ□e in R, einer 30er Zone, gefahren, als der Unfallverursacher mit seinem PKW von der R1 kommend mit ca. 50Â km/h ihr die Vorfahrt genommen habe. Sie sei mit dem Kopf seitlich gegen das Fenster geprallt. Der Unfall habe sich auf direktem Weg von der Arbeit gegen 18.45Â Uhr/19.00Â Uhr ereignet, das Arbeitsende sei zwischen 16.30Â Uhr und 17.00Â Uhr gewesen. In dem spÃ¤ter aktenkundig gewordenen Polizeibericht heiÃ□t es, der Unfall sei um ca. 18:30 Uhr gewesen.

Die Beklagte leitete Ermittlungen ein. Die Polizeidirektion K teilte mit, dass keine Unterlagen Ã¼ber den Unfall mehr vorliegen wÃ¼rden. Den von der Beklagten bei den behandelnden Ã□rzten angeforderten Berichten ist ein Verkehrsunfall im Februar 2001 zu entnehmen, bei dem sich die KlÃ¤gerin eine HWS-Distorsion zugezogen habe (Bericht des H vom 27.04.2001; Bericht des D an die Deutsche Allgemeine Versicherung). Das L K legte den Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkehrsunfalles vor, darunter das Schreiben vom 12.02.2001 (Dezernat: Personalamt, Sachbearbeiterin: Frau H1). Darin wurde die KlÃ¤gerin um Angaben zum Unfallgegner und dessen Versicherung sowie um Unterzeichnung einer ErklÃ¤rung gebeten, mit der sie ihre SchadensersatzansprÃ¼che wegen der ArbeitsunfÃ¤higkeit anlÃ¤sslich des Unfalles an das L K abtritt. In der dem Anschreiben angeschlossenen VerfÃ¼gung der Sachbearbeitung heiÃ□t es in Ziff.Â III: â□□Mehrf. zur EDV-Eingabe (kein Dienstunfall)â□□. In einem handschriftlichen von Frau H1 unterschriebenen Vermerk vom 09.02.2001 heiÃ□t es: â□□Lt. Mitteilung Hr. N, handelt es sich um einen Unfall, voraus. nicht selbst verschuldet.â□□ Aktenkundig sind ferner eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung von H und zwei ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen von D, in denen ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 03.02.2001 bis 13.02.2001 festgestellt wird; das Feld â□□Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheitâ□□ ist nicht angekreuzt. Mit Schreiben vom 02.04.2001 stellte das L K der gegnerischen Versicherung die Personalkosten fÃ¼r den Zeitraum der ArbeitsunfÃ¤higkeit in Rechnung. Damit und dem Vermerk Ã¼ber den Zahlungseingang schlieÃ□t die Akte des Les K.

In einem Vermerk der Beklagten Ã¼ber ein mit dem L K gefÃ¼hrtes GesprÃ¤ch vom 01.10.2014 heiÃ□t es, es existiere keine gesonderte Unfallakte und es gebe keine Unterlagen/Hinweise auf einen Dienstunfall.

Mit Bescheid vom 06.10.2014 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 02.02.2001 als Versicherungsfall ab. Dem vom L K vorgelegten Schriftwechsel lasse sich kein Zusammenhang mit der beruflichen TÃ¤tigkeit entnehmen. Aus den Ã¤rztlichen Unterlagen gehe lediglich hervor, dass die KlÃ¤gerin einen Autounfall erlitten habe. Es sei nicht erwiesen, dass die KlÃ¤gerin den Unfall beim ZurÃ¼cklegen des Weges im Zusammenhang mit ihrer damaligen TÃ¤tigkeit erlitten habe.

Den gegen diese Entscheidung eingelegten Widerspruch, den die KlÃ¤gerin damit begrÃ¼ndete, sie habe gegenÃ¼ber den behandelnden Ãrzten einen Arbeitsunfall angegeben, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2015 zurÃ¼ck. Die Ã¤rztliche Behandlung sei von den Ãrzten nicht mit ihr, dem zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger, abgerechnet worden. Ferner sei eine Unfallmeldung durch den Arbeitgeber, trotz Anzeigepflicht desselben, nicht erfolgt. Mit Blick auf die Fahrstrecke von ca. 27Â km sei der zeitliche Abstand zwischen dem angegebenen Arbeitsende um 16.30Â Uhr/17.00Â Uhr und dem angegebenen Unfallzeitpunkt um 18.45Â Uhr/19.00Â Uhr nicht nachvollziehbar.

Am 10.07.2015 hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben (S 6 U 1704/15). Sie hat geltend gemacht, sie habe am Tag nach dem Unfall die Personalstelle ihres Arbeitgebers darÃ¼ber informiert, dass sie auf dem Nachhauseweg verunglÃ¼ckt sei. Die Beklagte habe ihre Ermittlungspflicht verletzt, da diese bereits am 25.02.2005 Ã¼ber den Unfall aus dem Jahr 2001 informiert gewesen sei, wie sich aus einem Aktenvermerk der Beklagten von diesem Tage ergebe. Hinsichtlich der langen Fahrtdauer hat die KlÃ¤gerin auf erhÃ¶htes Verkehrsaufkommen mit stockendem Berufsverkehr verwiesen. Ferner hat die KlÃ¤gerin Kopien aus einem mit dem L K gefÃ¼hrten KÃ¼ndigungsschutzprozess vorgelegt, darunter eine vom L K erstellte Liste mit Krankheitszeiten und eine Anlage zum Schriftsatz fÃ¼r einen B vom 29.04.2004. In der Liste ist fÃ¼r Februar 2001 eine Krankheitszeit von 7 Tagen festgehalten mit der Bemerkung â□□Wegeunfall (03.02.2001)â□□. In der Anlage ist handschriftlich fÃ¼r das Jahr 2001 vermerkt â□□26 Tage, davon 03. bis 13.02.2001 Unfall (Dienstunfall, kein Verschulden)â□□. Des Weiteren hat sich die KlÃ¤gerin auf einen von D ausgefÃ¼llten Fragebogen der gegnerischen Versicherung vom 23.04.2001 berufen, in dem in Ziff. 17 das Feld Arbeits-/Wegeunfall mit ja angekreuzt wurde.

Das SG hat bei B1 ein orthopÃ¤disches Gutachten eingeholt. Dieser hat unter dem 04.05.2018 ausgefÃ¼hrt, Folgen des hier streitigen Unfalles vom 02.02.2001 seien nicht mehr vorhanden. Die KlÃ¤gerin habe eine Distorsion der HalswirbelsÃ¤ule (HWS) GradÂ I erlitten, die innerhalb weniger Wochen folgenlos ausheile. Das SG hat ferner den Unfallverursacher L1, den behandelnden Arzt D und die Mitarbeiterin des Les K H1 als Zeugen vernommen. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf die Niederschrift vom 19.12.2018 verwiesen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 19.12.2018 abgewiesen. Der KlÃ¤gerin sei es nicht gelungen, den Nachweis zu fÃ¼hren, dass es sich bei dem Unfall vom 02.02.2001 um einen Wegeunfall gehandelt habe. Zwar wÃ¼rden die von der KlÃ¤gerin vorgelegte Liste des Les K sowie die Anlage zum Schriftsatz fÃ¼r Rechtsanwalt B die Annahme eines Wegeunfalles stÃ¼tzen. Dem wÃ¼rden jedoch erhebliche Kontrakriterien gegenÃ¼berstehen. Gegen einen Wegeunfall sprÃ¤chen u.a. der auffallende lange Zeitraum von zwei Stunden zwischen Arbeitsende und dem Unfallzeitpunkt, die unplausible Fahrstrecke, die Ã¤rztlichen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ohne Angabe eines Arbeitsunfalles sowie die folgerichtige Abrechnung der Ã¤rztlichen Behandlungen mit der Krankenkasse und nicht mit der Beklagten, ferner, dass den vom L K vorgelegten Unterlagen kein Hinweis auf einen Arbeitsunfall zu entnehmen sei, sowie der Umstand, dass der

Unfall nicht zeitnah gemeldet worden sei. Keine Bedeutung kÃ¶nne der Angabe von D im Fragebogen der gegnerischen Unfallversicherung am 23.04.2001, es sei ein Arbeitsunfall, beigemessen. Denn hinter dem Kreuz â□□Jaâ□□ sei in Klammern ein Fragezeichen vermerkt, was die Beweiskraft der Angabe erheblich einschrÃ¤nke. Die Ã¤rztliche Bescheinigung von D vom 14.04.2015, wonach es sich bei dem Unfall um einen Wegeunfall handele, sei mehr als 10 Jahre nach dem Unfall ausgestellt worden und kÃ¶nne wegen des Zeitablaufs nicht Ã¼berzeugen, zumal D bei seiner Zeugenvernehmung keinerlei Angaben Ã¼ber den Hintergrund der Bescheinigung habe geben kÃ¶nnen. DarÃ¼ber hinaus hat das SG auf widersprÃ¼chliche Angaben der KlÃ¤gerin zum Unfallhergang hingewiesen und die GlaubwÃ¼rdigkeit der KlÃ¤gerin generell angezweifelt.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 06.02.2019 zugestellte Urteil hat diese am 24.02.2019 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt (L 12 U 621/19).

2. Unfall vom 26.02.2002

Die KlÃ¤gerin begehrt wegen des Arbeitsunfalles vom 26.02.2002 die GewÃ¤hrung von Verletztenrente.

Die KlÃ¤gerin rutschte am 26.02.2002 wÃ¤hrend der Arbeitszeit auf der Toilette auf nassem Boden aus, knickte mit dem linken FuÃ□ um und verletzte sich das Gelenk (Unfallanzeige des Les K vom 05.04.2002). Im D-Arztbericht der R2 und P vom 26.02.2002 heiÃ□t es zum Unfallhergang, die KlÃ¤gerin sei ausgerutscht und habe sich den linken FuÃ□ verletzt; es wurde eine Distorsion am linken oberen Sprunggelenk (OSG) mit LÃ¤sion des fibularen Bandapparates diagnostiziert. Die Akte der Beklagten schlieÃ□t mit der Abrechnung der Arztkosten.

Erst mit dem Schreiben vom 26.09.2013 wendete sich der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin an die Beklagte und machte geltend, die KlÃ¤gerin habe sich bei dem Unfall die Schultern verrenkt, sei mit dem FuÃ□ umgeknickt und habe erneut â□□ hierbei wird auf den Unfall vom 02.02.2001 verwiesen â□□ eine schwere HWS-Verletzung erlitten. Da vor Ausheilung der Unfallfolgen des ersten Unfalles vom 02.02.2001 sich schon der nÃ¤chste Unfall ereignet habe, hÃ¤tten die Unfallfolgen nie ganz ausheilen kÃ¶nnen.

Die Beklagte wies mit Schreiben vom 02.12.2013 darauf hin, dass von R2 und P lediglich eine Distorsion des linken OSG diagnostiziert worden sei, weshalb um Mitteilung gebeten werde, sofern aufgrund der Folgen des Unfalles vom 25.02.2002 noch Behandlungen bei weiteren Ã□rzten erfolgt seien. Daraufhin legte die KlÃ¤gerin eine 5-seitige Liste der sie behandelnden Ã□rzte vor.

Mit Bescheid vom 06.10.2014 erkannte die Beklagte den Unfall vom 26.02.2002 als Arbeitsunfall an und fÃ¼hrte im VerfÃ¼gungssatz aus, die KlÃ¤gerin sei ausgerutscht und habe sich das linke Bein/den linken FuÃ□ verletzt. BehandlungsbedÃ¼rftigkeit/ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¼ber die Dauer von zwei Wochen hinaus kÃ¶nne nicht auf den Arbeitsunfall zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Im

BegrÃ¼ndungsteil heiÃ□t es weiter, weder dem D-Bericht noch der Unfallanzeige des Les K kÃ¶nne eine Verletzung der WirbelsÃ¤ule entnommen werden. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2015, an den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 09.06.2015 zur Post gegeben, zurÃ¼ck.

Hiergegen hat sich die am 01.07.2015 erhobene Klage gerichtet, mit der die KlÃ¤gerin die GewÃ¤hrung von Verletztenrente geltend macht (S 6 U 1422/15).

B1 hat in dem vom SG in Auftrag gegebenen Gutachten hinsichtlich des Arbeitsunfalles vom 26.02.2002 ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin eine Distorsion des linken OSG mit AuÃ□enbandlÃ¤sion erlitten habe und eine Mitbeteiligung der HWS bei dem Unfall ausgeschlossen sei. Eine unfallbedingte MdE habe zu keinem Zeitpunkt bestanden und sei auch jetzt nicht begrÃ¼ndbar bzw. feststellbar. Der SachverstÃ¤ndige hat darauf verwiesen, dass bei der KlÃ¤gerin ein sehr hoher Leidensdruck in somatischer wie auch psychischer Hinsicht vorliege, eine nervenÃ¤rztliche Begutachtung jedoch kaum adÃ¤quat zu begrÃ¼nden sei.

Im Zuge der wegen der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid durchgefÃ¼hrten AnhÃ¶rung hat die KlÃ¤gerin geltend gemacht, dass die psychischen GesundheitsstÃ¶rungen durch die UnfÃ¤lle nicht angemessen berÃ¼cksichtigt worden seien.

Mit Gerichtsbescheid vom 13.11.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Die bei dem Arbeitsunfall erlittene Distorsion des OSG links sei innerhalb weniger Wochen folgenlos ausgeheilt. Eine Verletzung der HWS anlÃ¤sslich des Arbeitsunfalles sei nicht nachgewiesen. Im Ã□brigen habe B1 im Bereich der WirbelsÃ¤ule auf unfallunabhÃ¤ngige, degenerativ bedingte Schadensanlagen hingewiesen. Eine psychische BeeintrÃ¤chtigung aufgrund einer Distorsion am FuÃ□ sei nicht anzunehmen. Die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente auch in Form einer StÃ¼tzrente komme nicht in Betracht.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 16.11.2018 zugestellten Gerichtsbescheid am 10.12.2018 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt (L 12 U 4390/18).

3. Arbeitsunfall vom 05.09.2003

Die KlÃ¤gerin begehrt im Wege des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§Â 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) die GewÃ¤hrung von Verletztenrente wegen des Arbeitsunfalles vom 05.09.2003.

Am 05.09.2003 erlitt die KlÃ¤gerin mit ihrem PKW auf dem Heimweg von ihrer Dienststelle einen Unfall, als sie auf ein vor ihr befindliches Fahrzeug auffuhr. R2, bei dem sich die KlÃ¤gerin noch am Unfalltag vorstellte, diagnostizierte eine HWS-Distorsion sowie eine Prellung der Nasenwurzel (D-Bericht vom 05.09.2003).

Nach medizinischen Ermittlungen (Gutachten Z vom 14.07.2005, Arztberichte K1 vom 01.02.2005 und B2 vom 19.10.2004) lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von

Verletztenrente mit der BegrÃ¼ndung ab, dauerhafte, einen Rentenanspruch begrÃ¼ndende Unfallfolgen seien nicht vorhanden. Es hÃ¤tten als Unfallfolge lediglich eine Zerrung der HWS sowie eine Prellung des Nasenbeines anerkannt werden kÃ¶nnen, welche mittlerweile ausgeheilt seien (Bescheid vom 27.07.2005, Widerspruchsbescheid vom 08.03.2006).

Das SG wies die hiergegen erhobene Klage gestÃ¼tzt auf das Gutachten des W vom 21.04.2008 sowie des Z1 01.10.2009 mit Gerichtsbescheid vom 13.01.2010 ab (S 6 U 1000/06). Unfallbedingt sei lediglich eine vorÃ¼bergehende Verschlimmerung vorbestehender Zervikobrachialgien bei degenerativen VerÃ¤nderungen der HWS, insbesondere im Segment C5/C6 mit dort bestehender rechtsbetonter Neuroforamenenge, anzunehmen, die insgesamt nur fÃ¼r 4 Monate eine MdE in rentenberechtigendem Grad verursacht hÃ¤tten. SÃ¤mtliche anderen Beschwerden (GesichtsfeldstÃ¶rung, HÃ¶rstÃ¶rung, Inkontinenz, Verlust des Geruchssinns, SchlafstÃ¶rungen, AlptrÃ¤ume, Halbseitensymptomatik, GedÃ¤chtnis- und KonzentrationsstÃ¶rungen) seien wegen des Fehlens einer PrimÃ¤rschÃ¤digung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit dem Unfallereignis zuzurechnen. Bei dem Unfall sei es weder zu einer HirnschÃ¤digung noch zu einer Hirnstamm-/RÃ¼ckenmarksschÃ¤digung gekommen. Der Unfall habe auch keine psychoreaktiven Folgen hinterlassen, da zeitnah zum Unfall psychische BeeintrÃ¤chtigungen nicht dokumentiert seien. Die hiergegen eingelegte Berufung nahm die KlÃ¤gerin nach erfolglosem Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe zurÃ¼ck (Beschluss des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 29.11.2010, L 9 U 696/10).

Den kurz danach gestellten neuerlichen Antrag auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente vom 10.12.2010 lehnte die Beklagte ebenfalls ab (Bescheid vom 03.01.2011, Widerspruchsbescheid vom 24.08.2011). Das SG wies die hiergegen gerichtete Klage mit Gerichtsbescheid vom 04.04.2012 ab (S 11 U 2418/11). Die hiergegen zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung nahm die KlÃ¤gerin nach erneuter Ablehnung von Prozesskostenhilfe (Beschluss des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 13.03.2013) abermals zurÃ¼ck (L 6 U 1555/12).

Den erneuten und hier streitgegenstÃ¤ndlichen zweiten Ãberprüfungsantrag vom 26.09.2013 lehnte die Beklagte wiederum ab (Bescheid vom 23.03.2015, Widerspruchsbescheid vom 23.06.2015).

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 24.07.2015 Klage zum SG erhoben (S 6 U 1871/15). Die KlÃ¤gerin hat sich auf eine Vielzahl von Ã¤rztlichen Befunden berufen und ausgefÃ¼hrt, unabhÃ¤ngig von den bis heute bestehenden orthopÃ¤dischen Beschwerden als Folge des HWS-Syndroms sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sie unfallbedingt erhebliche und bis heute anhaltende, therapieresistente psychische GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen erlitten habe, die eine MdE von mindestens 20Â v.H. bedingen wÃ¼rden. Insoweit sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sie bei den 3 UnfÃ¤llen jeweils HWS-Distorsionen erlitten habe, wobei die Folgen der vorausgegangenen ArbeitsunfÃ¤lle jeweils noch nicht ausgeheilt gewesen seien. SpÃ¤testens nach dem Arbeitsunfall vom 05.09.2003 sei eine AnpassungsstÃ¶rung in Form einer nicht erfolgten Anpassung an die Unfallfolgen eingetreten, die sich zu

einer Depression entwickelt hÃ¤tten. Ferner habe sich unfallbedingt ein chronisches Schmerzsyndrom entwickelt. Erneut hat die KlÃ¤gerin das neurologisch-psychiatrische Gutachten von W kritisiert und ausgefÃ¼hrt, der SachverstÃ¤ndige habe sich nicht mit den beiden vorausgegangenen ArbeitsunfÃ¤llen vom 02.02.2001 und 26.02.2002 beschÃ¤ftigt.

B1, der vom SG mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wurde, hat hinsichtlich des Unfalles vom 05.09.2003 ausgefÃ¼hrt, dass GesundheitsstÃ¶rungen nicht mehr feststellbar seien. Die den streitbefangenen Bescheiden zugrundeliegenden medizinischen EinschÃ¤tzungen seien retrospektiv betrachtet nach medizinisch gutachtlichen Kriterien korrekt und nicht zu beanstanden.

Auch hier hatte die KlÃ¤gerin im Zuge der wegen der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid durchgefÃ¼hrten AnhÃ¶rung geltend gemacht, dass die psychischen GesundheitsstÃ¶rungen nicht zutreffend berÃ¼cksichtigt worden seien.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.11.2018 abgewiesen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 10.12.2018 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben (L 12 U 4391/18).

Die KlÃ¤gerin hat angeregt, die Verfahren aufgrund des Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und ausgefÃ¼hrt, die Verfahren bzgl. der UnfÃ¤lle vom 26.02.2002 und 05.03.2003 hingen teilweise von der Entscheidung Ã¼ber den ersten Unfall vom 02.02.2001 dahingehend ab, ob dieser als Arbeitsunfall anzuerkennen sei. Der Senat hat mit Beschluss 24.04.2019 die Verfahren verbunden und unter dem Aktenzeichen L 12 U 4390/18 fortgefÃ¼hrt.

Die KlÃ¤gerin hat bezÃ¼glich des Unfalles vom 02.02.2001 ihr erstinstanzliches Vorbringen nochmals bekrÃ¤ftigt und vertieft. Ferner hat sie u.a. das Gutachten des TÃ□V zum Haftpflichtschaden an ihrem PKW vom 07.02.2001 (Reparaturkosten 8.091,37 DM), die Stellungnahme des K1 vom 09.07.2019 sowie eine Kopie der Wetterseite des SÃ¼dkuriers am Unfalltag vorgelegt. Zweifel an ihrer GlaubwÃ¼rdigkeit weist sie deutlich zurÃ¼ck. Sie betont, sie habe innerhalb von drei Jahren drei UnfÃ¤lle erlitten und sei seit dem 02.02.2001 gesundheitlich nicht mehr zur Ruhe gekommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 19.12.2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 02.02.2001 als Wegeunfall anzuerkennen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 13.11.2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides

vom 27.05.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 26.02.2002 Verletztenrente,
nach einer MdE von wenigstens 20 v.H. zu gewÃ¤hren,
hilfsweise nach einer MdE von wenigstens 10 v.H. zu gewÃ¤hren,
hÃ¶chst hilfsweise nach einer MdE von wenigstens 10 v.H. ab dem 05.09.2003 zu gewÃ¤hren,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 14.11.2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 27.07.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2006 aufzuheben und ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 05.09.2003 Verletztenrente,
nach einer MdE von wenigstens 20 v.H. zu gewÃ¤hren,
hilfsweise nach einer MdE von wenigstens 10 v.H. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet die Entscheidungen des SG fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die Gerichtsakten des SG, die Gerichtsakten des 6. Senats des LSG Baden-WÃ¼rttemberg und die Akten des erkennenden Senats sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die Berufungen sind zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klagen zu Recht abgewiesen.

1. Unfall vom 02.02.2001

Der Bescheid vom 06.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2015 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Das SG hat die Klage, gerichtet auf Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung des Unfalles vom 02.02.2001 als Arbeitsunfall, zu Recht abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat am 02.02.2001 keinen Arbeitsunfall in Form eines Wegeunfalls im Sinne des Â§Â 8 Abs.Â 2 Nr.Â 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGBÂ VII) erlitten. Nach Â§Â 8 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBVII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§Â 2, 3 oder 6 SGBÂ VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung gemÃ¤Ã Â§Â 8 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ VII versicherten TÃ¤tigkeiten zÃ¤hlt auch das ZurÃ¼cklegen des mit der nach den Â§Â§Â 2, 3 oder 6 SGBÂ VII versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit. Dabei ist nicht der Weg als solcher, sondern

dessen ZurÃ¼cklegen versichert, also der Vorgang des Sichbewegens auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist (Bundessozialgericht , Urteil vom 13.11.2012, B 2 U 19/11 R, Juris). Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Weg erkennbar zu dem Zweck zurÃ¼ckgelegt wird, den Ort der TÃ¤tigkeit â oder nach deren Beendigung im typischen Fall die eigene Wohnung â zu erreichen. Die darauf gerichtete Handlungstendenz muss durch die objektiven UmstÃ¤nde bestÃ¤tigt werden. Fehlt es an diesem Zusammenhang, ist das ZurÃ¼cklegen des Weges auch dann keine versicherte TÃ¤tigkeit, wenn der Versicherte dieselbe Strecke zurÃ¼cklegt, die er als Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit gewÃ¶hnlich benutzt (BSG, Urteil vom 09.12.2003, B 2 U 23/03 R, Juris).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben war die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des Unfalles vom 02.02.2001 nicht versichert. Der Senat kann offenlassen, ob der von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Weg noch zum unmittelbaren Weg im Sinne des Â§Â 8 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ VII gehÃ¶rt. Ein Weg, der nicht nur unbedeutend lÃ¤nger ist als der kÃ¼rzeste, ist dann ein versicherter unmittelbarer Weg im Sinne des Â§Â 8 Abs.Â 2 Nr.1 SGBÂ VII, wenn die lÃ¤ngere Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklÃ¤rbaren Sicht des Versicherten weniger zeitaufwendig, sicherer, Ã¼bersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengÃ¼nstiger als der kÃ¼rzere direkte Weg ist (BSG, Urteil vom 24.06.2003, B 2 U 40/02 R, Juris). Es fehlt im vorliegenden Fall am Nachweis, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt des Unfalles sich auf einem versicherten Weg befunden hat. Der Senat konnte sich in der Gesamtschau nicht davon Ã¼berzeugen, dass die Handlungstendenz der KlÃ¤gerin beim ZurÃ¼cklegen des Weges darauf gerichtet war, nach Beendigung ihrer TÃ¤tigkeit beim L K in ihren Privatbereich zurÃ¼ckzukehren. Bei dieser Beurteilung erachtet der Senat folgende Gesichtspunkte fÃ¼r maÃgeblich und ausschlaggebend:

a) Unterlagen des Les K

Die KlÃ¤gerin hat den Unfall vom 02.02.2001 ihrem Arbeitgeber zeitnah gemeldet und die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vorgelegt. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen unverschuldeten Unfall handelte und in diesem Fall einem Arbeitgeber ein Anspruch auf Ersatz der Lohnfortzahlung an den unfallbedingt nicht erwerbsfÃ¤higen Arbeitnehmer zusteht, setzte sich die Personalabteilung des Les K mit der KlÃ¤gerin in Verbindung. Die vom L K hierzu vorbereitete AbtretungserklÃ¤rung gab die KlÃ¤gerin unterschrieben zurÃ¼ck. Es gibt keine ErklÃ¤rung dafÃ¼r, weshalb die KlÃ¤gerin, die nachgewiesenermaÃen mit ihrem Arbeitgeber in einem schriftlichen Austausch gestanden hat, zu keinem Zeitpunkt den Umstand eines angeblichen Wegeunfalles mitgeteilt hat. Aus der dem Anschreiben an die KlÃ¤gerin angeschlossenen VerfÃ¼gung des Les K unter Ziff.Â 3 (âkein Dienstunfallâ) ergibt sich vielmehr, dass die Frage eines Wegeunfalles thematisiert worden sein muss und ein solcher eben nicht vorlag. Denn die Feststellung âkein Dienstunfallâ kann zur Ãberzeugung des Senats nur nach PrÃ¼fung und im Einvernehmen mit der KlÃ¤gerin erfolgt sein. Ein irgendwie geartetes Interesse des Les K, eine solche Feststellung zu treffen und zwar entgegen der von der KlÃ¤gerin behaupteten Mitteilung eines Wegeunfalles, ist

weder ersichtlich noch plausibel, zumal das L K den sich kurze Zeit spÃ¤ter ereigneten Unfall vom 26.02.2002 der Beklagten als Arbeitsunfall gemeldet hat. WÃ¼rde man den Angaben der KlÃ¤gerin folgen, mÃ¼sste dem L K bzw. der Verfasserin der VerfÃ¼gung nicht nur eine absichtliche oder zumindest vorsÃ¤tzliche Falschangabe, sondern auch eine absichtliche oder zumindest vorsÃ¤tzliche Verletzung der FÃ¼rsorgepflicht vorgeworfen werden, was der Senat fÃ¼r vÃ¶llig lebensfremd erachtet. Ein solcher Vorwurf wurde auch von der KlÃ¤gerin nicht erhoben. Im Ãbrigen ist auch zu beachten, dass ein Arbeitgeber gesetzlich zur Anzeige eines Arbeitsunfalles verpflichtet ist. Â§ 193 Abs. 1 SGBÂ VII bestimmt, dass UnfÃ¤lle von Versicherten dem UnfallversicherungstrÃ¤ger anzuzeigen sind, wenn Versicherte so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfÃ¤hig werden. Nach Â§ 193 Abs. 4 SGB VII ist die Anzeige binnen 3 Tagen seit Kenntnis von dem Unfall zu erstatten. Dass sich das L K Ã¼ber diese Pflicht wissentlich hinweggesetzt haben soll, erachtet der Senat ebenfalls als vÃ¶llig lebensfremd.

Vor diesem Hintergrund sind die von der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG vorgelegten Listen, die die Bemerkung eines Dienstunfalles bzw. Wegeunfalles enthalten, nicht geeignet, den Nachweis eines Wegeunfalles zu fÃ¼hren. Im Ãbrigen weist das SG zu Recht darauf hin, dass die Unterlagen im Zusammenhang mit einem KÃ¼ndigungsschutzprozess erstellt wurden, bei dem es auf die Rechtsfrage, ob ein Wege-/Dienstunfall vorliegt, nicht ankommt.

b) ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen

Die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen, ausgestellt von H sowie von D enthalten keine Angaben bezÃ¼glich eines Arbeitsunfalles, obwohl dies als anzukreuzende Angabe ausdrÃ¼cklich vorgesehen ist. Auch dies erachtet der Senat genauso wie das SG und die Beklagte als Beleg dafÃ¼r, dass es sich bei dem Unfall vom 02.02.2001 nicht um einen Wegeunfall gehandelt haben kann. Die Behauptung der KlÃ¤gerin, sie habe gegenÃ¼ber den behandelnden Ãrzten sehr wohl einen Arbeitsunfall angegeben, wÃ¼rde auch hier einen VerstoÃ derselben gegen ihre Ã¤rztliche Sorgfaltspflicht bedeuten, was der Senat ebenfalls fÃ¼r fernliegend erachtet.

Auch aus dem Bericht von D an die Versicherung des Unfallgegners ergibt sich keine andere Beurteilung. Zwar ist dort die Angabe âArbeits- und Wegeunfallâ mit âjaâ versehen; angesichts der Tatsache, dass D in Klammern ein Fragezeichen gesetzt hat, ist die Angabe jedoch nicht verwertbar. Gleiches gilt fÃ¼r die Bescheinigungen von D vom 14.04.2015, wonach es sich bei dem Unfall vom 02.02.2001 um einen Wegeunfall handele. Der Beweiswert dieser Bescheinigung ist mit Blick auf den Zeitablauf von mehr als 14 Jahren und dem Widerspruch zu der von D zeitnah zum Unfall ausgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung als sehr gering zu erachten.

c) Zeitdifferenz zwischen Arbeitsende und Unfallzeitpunkt

Die KlÃ¤gerin hat nach eigenen Angaben ihre Arbeit gegen 16.30Â Uhr beendet und den Heimweg nach M mit dem Auto angetreten. Der Unfall ereignete sich jedoch erst ca. 2 Stunden spÃ¤ter nach einer Fahrstrecke von ca. 23Â km in R, fÃ¼r die bei freier Strecke maximal 30 Minuten benÃ¶tigt werden. Diese Zeitdifferenz konnte die KlÃ¤gerin nicht plausibel erklÃ¤ren. Der Verweis, dass die Strecke zwischen K und R stautrÃ¤chtig ist, ist zu pauschal und vermag deshalb nicht zu Ã¼berzeugen. Im Ãbrigen hat sich der Unfall im Winter und gerade nicht in der Jahreszeit mit sehr groÃem Verkehrsaufkommen ereignet.

Angesichts dieser Gesichtspunkte konnte sich der Senat nicht davon Ã¼berzeugen, dass der Unfall vom 02.02.2001 ein Wegeunfall gewesen ist.

2. Unfall vom 26.02.2002

Das SG hat die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 4 SGG) zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 06.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2015 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Verletztenrente.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente istÂ Â§Â 56 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB VII. Nach Â§Â 56 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB VIIÂ haben Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls (Â§Â§Â 8,Â 9 SGB VII) Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, Anspruch auf Rente. Ist die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge mehrerer VersicherungsfÃ¤lle gemindert und erreichen die VomhundertsÃ¤tze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht fÃ¼r jeden, auch fÃ¼r einen frÃ¼heren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente (Â§Â 56 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB VII). Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie die ErwerbsfÃ¤higkeit um wenigstens 10 v. H. mindern (Â§Â 56 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGB VII ).

Die KlÃ¤gerin hat â das ist zwischen den Beteiligten unstreitig â am 26.02.2002 einen Arbeitsunfall erlitten, bei dem sie sich eine Distorsion des linken OSG mit fibularer BandlÃ¤sion zugezogen hat. Dieser Gesundheitsschaden heilt jedoch innerhalb weniger Wochen folgenlos aus und vermag die ErwerbsfÃ¤higkeit nicht in rentenberechtigendem Grad zu mindern. Hierbei folgt der Senat â wie bereits zuvor das SG â dem Ã¼berzeugenden Gutachten von B1. Auch die KlÃ¤gerin selbst greift die Bewertung von B1 hinsichtlich der Distorsion des linken OSG nicht an.

Soweit die KlÃ¤gerin Ã¼ber die Verletzung des linken FuÃes hinaus eine Verletzung der HWS reklamiert, macht sie im Kern einen weiteren Gesundheitserstschaden geltend. Denn eine unmittelbare Unfallfolge kann sich nur infolge eines Gesundheitserstschadens einstellen, der wiederum selbst als Tatbestandsvoraussetzung des Unfallbegriffs im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII dem Begriff des Arbeitsunfalles unterfÃ¤llt (BSG, Urteil vom 24.07.2012, B 2 U 23/11 R, juris). Die (krankhaften) VerÃ¤nderungen im Bereich der HWS kÃ¶nnen

jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Wirkung des hier bereits anerkannten Erstschadens, nÃ¤mlich der Distorsion des linken OSG sein, sodass diese (die VerÃ¤nderungen der HWS) nur unter dem Aspekt eines Gesundheitserstschadens geprÃ¼ft werden kÃ¶nnen.

Vorliegend ist jedoch weder eine Einwirkung auf die HWS noch eine Verletzung der HWS im Vollbeweis nachgewiesen. Im D-Arztbericht der R2 und P ist ausschlieÃlich eine Verletzung des linken OSG dokumentiert und in der Unfallanzeige wird nur ein Umknicken des linken FuÃes beschrieben. Hinweise auf eine Beteiligung der HWS sind nicht vorhanden.Â

FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen im Bereich der HWS scheiden bei der Bewertung der MdE damit aus.

Eine weitergehende medizinische SachaufklÃ¤rung, insbesondere auf psychiatrischem Fachgebiet war nicht angezeigt, da eine psychische BeeintrÃ¤chtigung aufgrund einer Distorsion am OSG fernliegend ist.

3. Unfall vom 05.09.2003

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG vom 14.11.2018, mit dem die auf die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 27.07.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2006 und die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente sowie die dementsprechende Aufhebung des dies ablehnenden Bescheides der Beklagten vom 23.03.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.06.2015 gerichtete kombinierte Anfechtungs-, Leistungs- und Verpflichtungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG abgewiesen worden ist.

Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, ihren Bescheid vom 27.07.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2006 zurÃ¼ckzunehmen.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r eine RÃ¼cknahme dieses Bescheides ist Â§ 44 SGB X.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen.

Das SG hat in der angefochtenen Entscheidung zutreffend und umfassend ausgefÃ¼hrt, weshalb die Beklagte im vorliegenden Verfahren zu Recht eine RÃ¼cknahme ihres Bescheides vom 27.07.2005 (Widerspruchsbescheid vom 08.03.2006) und die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente abgelehnt hat. Der Senat schlieÃt sich gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG diesen AusfÃ¼hrungen nach eigener PrÃ¼fung unter Verweis auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheides zur Vermeidung von Wiederholungen an.

Der Senat weist lediglich wiederholend darauf hin, dass sich die Beklagte bei Erlass ihres Ausgangsbescheides rechtmÃ¤Ãig auf das Ã¼berzeugende Gutachten des Z vom 14.07.2005 und die Berichte der Ãrzte K1 vom 01.02.2005 und B2 vom 19.10.2004 gestÃ¼tzt hat. Ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen den geklagten Beschwerden (u.a. erhebliche BewegungseinschrÃ¤nkungen der HWS, Schmerzen im Bereich der gesamten rechten KÃ¶rperseite, Konzentrations- und GedÃ¤chtnisstÃ¶rungen, DurchschlafstÃ¶rungen, MigrÃ¤ne, SehstÃ¶rungen) wurde Ã¼bereinstimmend verneint. Unfallbedingt kann mit W lediglich eine vorÃ¼bergehende Verschlimmerung vorbestehender HWS-Beschwerden bei vorbestehenden degenerativen VerÃ¤nderungen angenommen werden, die eine MdE in rentenberechtigendem Grad jedoch allenfalls fÃ¼r vier Monate verursacht.

Auch B1 hat fÃ¼r den Senat nachvollziehbar dargelegt, dass keine auf den Arbeitsunfall vom 05.09.2003 zurÃ¼ckzufÃ¼hrenden GesundheitsstÃ¶rungen mehr festzustellen sind. Die KlÃ¤gerin hat allenfalls ein HWS-Syndrom mit dem Schweregrad I erlitten. KnÃ¶cherne Traumafolgen oder sonstige potentielle Traumafolgen hat der SachverstÃ¤ndige in Auswertung der radiologischen Befunde nicht abzuleiten vermocht.

Ausgehend davon, dass auf den Unfall nur geringe und lediglich vorÃ¼bergehende GesundheitsstÃ¶rungen im Bereich der HWS zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen, ist auch ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und den bei der KlÃ¤gerin auf psychiatrischem Fachgebiet bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen zu verneinen. Soweit die KlÃ¤gerin in diesem Zusammenhang immer wieder betont, dass angesichts von 3 UnfÃ¤llen mit Verletzungen der HWS innerhalb von knapp 3 Jahren, sich eine AnpassungsstÃ¶rung und eine Depression entwickelt habe, ist dem entgegenzutreten. Denn bei dem Unfall vom 02.02.2001 handelte es sich bereits um keinen versicherten Wegeunfall und bei dem Unfall vom 26.02.2002 zog sich die KlÃ¤gerin lediglich eine unbedeutende Verletzung im Bereich des linken FuÃes zu. Diese UnfÃ¤lle vermÃ¶gen deshalb auf den Unfall vom 05.09.2003 keine rechtserheblichen Auswirkungen zu haben.

Die Berufungen der KlÃ¤gerin waren deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024